

## Corona-Positionspapier des IHK-Rechts- und Steuerausschusses

Stand 16. Juni 2020

Viele Unternehmen werden derzeit als Folge der aktuellen Corona-Pandemie vor erhebliche Herausforderungen gestellt. Umsätze brechen ein und werden bei vielen Betriebe aufgrund von staatlichen Anordnungen sogar auf Null reduziert. Bei nicht wenigen Betrieben wird es in den kommenden Wochen und Monaten schlicht darum gehen, die Existenz zu sichern. Aktuell ist die Liquidität der Unternehmen das vordringliche Problem.

Die Steuerpolitik kann ein ganz entscheidender Schlüssel zur Überwindung der sich abzeichnenden tiefgreifenden Krise sein. Die Steuerstundungen und Anpassungen der Vorauszahlungen sowie der sofort ermöglichte Rücktrag eines Teils des in diesem Jahr mit hoher Wahrscheinlichkeit entstehenden Verlustes sind für viele kleine und mittelgroße Betriebe bereits sinnvolle erste Schritte. Es sind aber weitere Schritte notwendig, weil die zeitliche Begrenzung und das gedeckelte Volumen verhindern, dass die steuerliche Leistungsfähigkeit bei den meisten Unternehmen in Deutschland in diesem Krisenjahr angemessen abgebildet wird.

Der IHK-Rechts- und Steuerausschuss plädiert nachdrücklich dafür, kurzfristig die Liquidität der Unternehmen in der gegenwärtigen schwierigen wirtschaftlichen Lage zu stärken. Im Weiteren sollte es aber auch darum gehen, das Unternehmenssteuerrecht zu modernisieren und so den Unternehmen die Chance zu geben, auf mittlere und lange Sicht gestärkt aus der Krise herauszukommen. Letztlich ist dies auch der Königsweg, um so schnell wie möglich die Steuereinnahmen des Staates wieder zu stabilisieren. Die Wirtschaft wird dazu ihren Beitrag leisten. Dabei ist darauf zu achten, dass zeitweise Steuererleichterungen nicht mit dauerhaften Steuererhöhungen ausgeglichen werden dürfen, ebenso verbietet sich jede Art von Substanzbesteuerung.

### Corona-Verluste voll anerkennen

Nach dem BMF-Schreiben vom 24. April 2020 und dem Ergebnis des Koalitionsausschusses vom 3. Juni 2020 haben die Unternehmen die Möglichkeit, pauschal, also ohne weitere Belege, einen Verlustrücktrag vorzunehmen. Dies war eine wichtige Maßnahme, da so gewährleistet ist, dass Unternehmen unbürokratisch die Verluste aus 2020 bei den Vorauszahlungen 2019 verrechnen. Die Begrenzung des Rücktragvolumens sollte aufgehoben werden und der unbeschränkte Verlustrücktrag in alle Jahre ermöglicht werden.

#### Mindestbesteuerung aufheben:

Kurzfristige temporäre Aufhebung der Beschränkungen bei der Verrechnung aufgelaufener Verluste (Verlustvortrag) mit aktuellen und zukünftigen Gewinnen bereits ab dem Jahr 2019. Aufgelaufene Verluste werden 1:1 mit aktuellen und zukünftigen Gewinnen verrechnet, so dass Unternehmen nur für den übersteigenden Gewinnbetrag Steuern zahlen. Damit wird die Liquidität der Unternehmen geschont.

# Beschränkung des Wegfalls von Verlustvorträgen beim Unternehmenskauf auf Missbrauchsfälle.

Der Wegfall von Verlustvorträgen (Mantelkaufregelung des § 8c KStG) bei Kapitalgesellschaften stellt seit seiner Einführung im Jahre 2008 ein Hindernis für den Einstieg von Investoren bzw. den Unternehmenskauf dar. Aufgelaufene Verluste bedeuten normalerweise, dass zukünftige Gewinne in dieser Höhe damit verrechnet werden und zu keiner Steuerbelastung führen. Nach den aktuellen Regelungen fallen aufgelaufene Verluste (Verlustvorträge) weg, wenn mehr als 50 % der Anteile der Kapitalgesellschaft von einem neuen Investor übernommen werden. Damit geht ein Anreiz für Investoren zum Einstieg verloren, obwohl gerade im Nachgang zu einer Wirtschaftskrise bei vielen Unternehmen dies der einzige Weg zur Rettung des Betriebes und der Arbeitsplätze sein dürfte.

#### Aussetzung der Lohnsummenregel und Behaltefrist bei der Erbschaftsteuer

Ein durch die Corona-Krise bedingter Verstoß hiergegen darf nicht zu einer zusätzlichen Erbschaftsteuer führen. Bei vielen Unternehmen besteht die Gefahr, dass die Lohnsummenregelung nicht eingehalten werden kann und so für die vor der Krise erfolgte Schenkungen nachträglich eine anteilige Steuerfestsetzung erfolgen könnte.

Werden im Zuge der Krise das Unternehmen oder Teile des Unternehmens verkauft, um neue Liquidität zu erhalten, stellt dies grundsätzlich ebenfalls einen Verstoß gegen die Behaltensregelungen dar.

### Einführung einer einmaligen steuerfreien "Corona-Rücklage"

Gerade kleine und mittlere Unternehmen und Soloselbstständige mit geringer Kapitaldecke sind von den Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Epidemie stark betroffen. Um ihnen mittelfristig im Jahr 2020 Liquidität zuzuführen, sollte der Gesetzgeber es den Betrieben ermöglichen, noch für das ggf. erfolgreiche Geschäftsjahr 2019 eine pauschale "Corona-Rücklage" steuermindernd als Aufwand vom zu versteuerndem Gewinn in 2019 absetzen zu dürfen.

# Temporäre Verlängerung der Fristen für die Investitionen bzw. die Reinvestitionen beim Investitionsabzugsbetrag (§ 7g EStG) und bei der Reinvestitionszulage (§ 6b EStG).

Die Unternehmen sollten während der Krise davon entlastet werden, bestimmte Investitionen zu tätigen, zu denen sie sich vor der Krise steuerlich für 2020 "verpflichtet" haben und könnten stattdessen die Liquidität für dringendere Maßnahmen im Betrieb einsetzen. Aus diesem Grund war es richtig, die Frist für die Ausführung der Investition bzw. Reinvestitionskosten um ein Jahr zu verlängern. Zudem sollte die Verzinsung für aufzulösende Beträge im Jahr 2020 ausgesetzt werden. Darüber hinaus sollte der Zusammenhang zwischen der ursprünglichen Benennung der geplanten Investition und der späteren Investition gelockert werden.

### Anhebung der GWG-Grenze

Eine temporäre Anhebung der sog. GWG-Grenze von derzeit 800 Euro würde bedeuten, dass die Unternehmen sofort die gesamten Anschaffungskosten einer Investition bis zu dieser Höhe als steuerlichen Aufwand behandeln könnten und nicht über die übliche Nutzungsdauer abschreiben müssten.

# Steuerliche Berücksichtigung von eigenkapitalersetzenden Darlehen und Bürgschaften aufgrund der Corona Krise

Die Gewährung von eigenkapitalersetzenden Bürgschaften und Darlehen zur Erlangung von Krediten in der CORONA Krise sollte privilegiert werden. Die eventuellen Verluste daraus müssen vollständig als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben zum Abzug zugelassen werden. Dies stellt eine wesentliche Erleichterung zur Finanzierung von Unternehmen in der Krise dar, nachdem die kreditgebenden Banken ihre Finanzierungen von Bürgschaften und Darlehen aus dem Gesellschafterkreis abhängig machen werden. Desweitern werden auch Darlehen / Bürgschaften von Mitarbeitern von dieser Regelung profitieren.